

III Kapitel: Bezeugen/Wahrsprechen

»I can tell my story, therefore I am.«

*Achille Mbembe*¹

Ein wesentlicher Anteil dessen, was von der TRC als wahr anerkannt und in der Folge in den Abschlussbericht aufgenommen wurde, stammte laut *TRC Report* aus Zeugenaussagen.² Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung waren Zeugenschaften in der TRC kein Phänomen der öffentlichen Anhörungen allein, sondern durchzogen vielmehr alle Verfahren und Prozesse der Kommission. Der Zeuge, der öffentlich oder nicht-öffentlich vor der Kommission über eine Menschenrechtsverletzung mündlich aussagt, war die Schlüsselfigur sowie der Ausgangspunkt aller weiteren Verfahrensschritte. Mehr noch: Bezeugen selbst trat in der TRC als eine Technik hervor, die ein bestimmtes medientechnisches Dispositiv voraussetzte und zugleich konstituierte, welches allein darauf ausgerichtet war, Zeugenschaft zu ermöglichen. Die TRC hatte sich zum Ziel gesetzt, eine möglichst vollständige Darstellung (»as complete a picture as possible«) der vergangenen Ereignisse zu schaffen. In diesem Sinne stand Bezeugen als eine epistemische Schlüsseltechnik im Zentrum der verschiedensten, politischen, symbolischen, verfahrenstechnischen und juristischen Prozesse in der TRC, die diese große Erzählung hervorbringen sollten.

Die Unterscheidung zwischen sichtbaren öffentlichen und unsichtbaren administrativen Prozessen in der TRC lässt sich demnach auch für Zeugenschaften in der TRC machen (vgl. Einleitung: Sprechen und Schreiben). Dabei handelte es sich nicht nur um den medialen Unterschied zwischen dem mündlichen Live-Auftritt und dem schriftlichen Zeugnis, den Thomas Weitin als Leitdifferenz für die Analyse von Zeugenschaft allgemein herausstellt.³ Zeugenschaften in der TRC bewegten sich vielmehr in einer

1 Achille Mbembe, zitiert in: Ross, *Bearing Witness* (2003), S. 79.

2 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 87. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass laut Aussagen von an dem TRC-Prozess Beteiligten die Überprüfung (*corroboration*) der von Opfern gemachten *Statements* zu einem großen Teil mangels personeller, zeitlicher und logistischer Kapazitäten oder auch mangels Beweismaterial und verfügbaren weiteren Zeugen nicht möglich war. Vgl. Interviews AF mit Janice Grobelaar (2009), mit Louise Flanagan (2009) sowie Sekoato Pitso (2009).

3 Thomas Weitin: *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*, München 2009, S. 15.

diachronen Abfolge beider medialer Verfahren: Ob öffentlich oder nicht-öffentlich, Zeugen sagten fast immer mündlich aus, während ihre Aussagen nachträglich von einer anderen Person schriftlich festgehalten wurden (siehe Kapitel I: Fürschreiben/Codieren). Es gab darüber hinaus zahlreiche Anhörungen hinter geschlossenen Türen, in denen vorgeladene Zeugen mündlich aussagten und die für die Öffentlichkeit gänzlich unsichtbar waren (da sie lediglich akustisch bzw. nachträglich schriftlich in Form von Transkripten festgehalten und nicht öffentlich zugänglich gemacht wurden). Die hier gemachte Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Zeugenschaften ist insofern weniger in einer ursprünglichen medialen Differenz begründet denn in ihrer Rezeption, als dass damit die mediale Prozessierung in den Mittelpunkt gestellt werden kann. Dies bedeutet auch, dass fast alle TRC-Zeugenschaften, ob öffentlich oder nicht-öffentlich, den körperlichen Auftritt des Zeugen voraussetzten. Der öffentliche Auftritt blieb indes die exemplarische Zeugensituation, die nicht nur eine große öffentliche Wirkung entfaltete, sondern auch innerhalb der TRC die Funktion der Zeugen determinierte.

Zeugen spielten nicht nur eine herausgehobene Rolle in dem Versuch der TRC, die ›Wahrheit‹ über geschichtliche Ereignisse herauszuarbeiten, sie selbst etablierten die TRC erst als eine Institution, indem sich in ihren Zeugenschaften die neue Geschichtserzählung manifestierte. Hierbei stellt sich zunächst die Frage, wer eigentlich alles Zeuge war. Die TRC brachte verschiedene Kategorien von Akteuren hervor, darunter sind Opfer, Täter, Amnestie-Bewerber, Opferangehörige, TRC-Mitarbeiter – und eben auch Zeugen. Der Begriff des ›Zeugen‹ scheint jedoch alle vorangegangenen einzuschließen. Dabei fällt besonders ein Umstand ins Auge, der die südafrikanische Kommission charakterisierte. Während die Opfer bzw. deren Angehörige *an* ihnen verübte Menschenrechtsverletzungen bezeugten, bezeugten Täter *von* ihnen verübte Menschenrechtsverletzungen: Täter *und* Opfer traten als Zeugen auf, beide Zeugnisse sollten Teil der Erzählung sein (»as well as the perspectives of the victims and the motives and perspectives of the persons responsible for the commission of the violations«). Zeugenschaft wurde auf diese Weise zu einer dritten narratologischen Instanz, die nicht nur die strukturelle Voraussetzung für eine Erzählung schuf, sondern auch eine machtkonstituierende und institutionalisierende Rolle für die TRC spielte. Diese triadische Struktur, die der Zeuge aufmacht, war dynamisch und flexibel. Sie etablierte unter den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in der TRC den Zeugen als einen Wahrsprechenden, wies die Zeugenfunktion selbst aber auch immer wieder anderen Akteuren in der Triade zu.⁴ Dies trifft sowohl auf die Amnestie-Anhörungen zu, die sich stärker an ein juridisches Zeugenmodell anlehnten, als auch auf die HRV-Anhörungen, die sich eher an einem Modell der Zeitzeugenschaft orientierten. Juridisch betrachtet trat mit dem Fokus auf Zeugenschaft der Sachbeweis in den Hintergrund, während der Zeugenbeweis im Zentrum stand, genauer: der Zeugenbeweis in Gestalt eines einzigen Zeugen. Angesichts der Tatsache, dass die Aussagen in vielen Fällen weder von weiteren Zeugen

4 Vgl. zur Figur des Dritten: Koschorke Paradigma der Kulturwissenschaften (2010); Breger/Döring, Einleitung Figuren der/des Dritten (1998).

bestätigt, noch durch Sachbeweise gestützt werden konnten, spielte die Glaubwürdigkeit des Zeugen eine umso größere Rolle. Der Zeuge musste demnach als glaubwürdiger Zeuge autorisiert werden, damit seine Aussage als ›wahr‹ anerkannt wurde, wobei verschiedene Techniken und Strategien der Autorisierung zur Anwendung kamen.

Mit dem Fokus auf Zeugenschaft schrieb sich die TRC in verschiedene Diskurse ein, die insbesondere das 20. Jahrhundert und dessen geschichtliche Aufarbeitung geprägt haben. Seit dem Ende des 2. Weltkriegs bildet Zeugenschaft als eine epistemische Schlüsselpraxis den Gegenstand unterschiedlichster Untersuchungen, seien sie geschichtsphilosophisch, historiographisch, erkenntnistheoretisch, psychoanalytisch, theologisch, literaturwissenschaftlich, juristisch, bildwissenschaftlich, ethisch, ästhetisch, politisch oder auch kommunikationswissenschaftlich.⁵ Vor dem Hintergrund dieser diskursiven Einordnung konzentriert sich das vorliegende Kapitel »Bezeugen/Wahrsprechen« auf die technischen, medialen aber auch juristischen Bedingungen in der TRC, die Zeugenschaft ermöglichten, konstituierten und autorisierten. Dabei schlägt die Untersuchung der Figur des Zeugen als Wahrsprechendem – aufbauend auf Foucaults Überlegungen zur *Parrhesia* – den Bogen von den strukturellen Bedingungen des Bezeugens hin zur Funktion des Bezeugens in der Institutionalisierung von politischer Macht.

Das Kapitel gliedert sich in drei Teile: In einem ersten Teil sollen die juristischen und epistemologischen Voraussetzungen des Bezeugens in der TRC in den Blick genommen werden. Im zweiten Teil wird der Fokus auf die körperliche Performanz des Zeugen als Medium, d.h. auf die Materialität des Bezeugens gerichtet. Im dritten Teil geht es um spezifische Verfahren des Bezeugens, die vor dem Hintergrund historischer juristischer Praktiken entstanden, dann aber zu eigenen Formen in der TRC fanden.

A Bezeugen/Voraussetzungen

1 Zeugenschutz

Die Nomenklatur der TRC, wie sie aus den verschiedenen offiziellen Dokumenten der TRC hervorgeht, umfasste verschiedene Kategorien von Akteuren, zu denen man Opfer (*victim*), Täter (*perpetrator*), Antragsteller (*applicant*), Experten (*expert*) und nicht zuletzt Zeugen (*witness*) zählen kann. Während im *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* (im Folgenden: *TRC Act*), der die TRC begründenden Gesetzesvorlage, zwar die Begriffe *victim* und *applicant* (nicht *perpetrator*) definiert werden, taucht der Begriff *witness* lediglich im Rahmen des Absatzes zum *Limited Witness Protection Programme*⁶ wie folgt auf:

5 Assmann, Vier Grundtypen von Zeugenschaft (2007), S. 41. Für eine Betrachtung der unterschiedlichen Zeugendiskurse vgl.: Schmidt, Sibylle, Sibylle Krämer, Ramon Voges (Hg.): Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis, Bielefeld 2011.

6 Die Bezeichnung »limited« scheint sich auf die spezifisch auf die TRC zugeschnittenen Rahmenbedingungen des Zeugenschutzprogramms zu beziehen.